

Satzung

des Vereins Dorfgemeinschaft Reuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Reuth“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 08496 Neumark, Ortsteil Reuth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Umweltschutz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Anliegen des Vereins ist die Festigung des Gemeinschaftssinnes der Einwohner von Reuth, sowie die Weiterführung der Dorfentwicklung durch Beiträge, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Bereicherung des dörflichen und kulturellen Lebens durch vielfältige Angebote und Möglichkeiten
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit (Unterstützung und Durchführung)
 - Unterstützung bei der Seniorenarbeit
 - Unterstützung, Durchführung und Gestaltung von Veranstaltungen, Begegnungen sowie von Integrationsarbeit
 - Mitwirken bei der Verschönerung des Ortsbildes
 - Erhaltung und Vertiefung des Traditionsbewusstseins durch Pflege des Kulturerbes (Dorfchronik, Ausstellung zur Dorfgeschichte und -entwicklung)
 - Kontakt und Austausch mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. einer vom Beitretenden, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterzeichneten Beitrittserklärung.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen
 3. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss.
- (3) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder und Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst nach zweimaliger erfolgloser Mahnung vorgenommen werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bei bestehenden Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.

- (3) Eine Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 oder 2 wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und mittels Aushang an den für Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in Reuth unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Sachverständige beiziehen.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten, sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträgen
8. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern, darunter
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der 2. Stellvertreter
 - d) der Schriftführer
 - e) der Schatzmeister

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

- (3) Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Vorsitzende und Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorsitzende erstattet im Auftrag des Vorstandes der Mitgliederversammlung Bericht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer bestimmt. Dabei gelten die Kandidaten (mindestens fünf) mit der höchsten Stimmzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, oder einer Beschlussfassung im schriftlichen oder Email- Umlaufverfahren zustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen, dass bis zur nächsten Wahlversammlung im Amt bleibt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (3) Für Satzungsänderungen ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
- (4) Der Vorstand muss den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen. Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 2.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag kann von mindestens 2/3 der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
- (2) In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen.
- (3) Zur Vereinsauflösung bedarf es der in § 8 Abs. 3 genannten Stimmenmehrheit.

- (4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sportgemeinschaft „1880 Reuth e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Eintreten eines neuen Mitgliedes in den Verein werden folgende Daten erfasst:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse postalisch und Email-Kontaktadresse
- Telefonnummer(n)


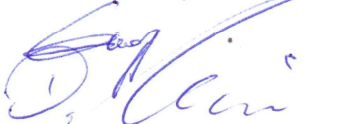



Diese Daten werden in einem vereinseigenen System erfasst, gespeichert und verwaltet, zu dem ausschließlich der Vorstand Zugang hat.

Durch geeignete Maßnahmen ist der Schutz der individuellen Daten zu gewährleisten.

Bei Austritt oder Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden mit Ablauf des Geschäftsjahres die Daten sicher gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Austritts des Mitglieds aus dem Verein durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2020 in Kraft.

| Datum | Name | Unterschrift |
|-----------|---------------|--|
| 30.7.2020 | Th. Ehrhardt |  |
| 30.7.2020 | S. Knopp |  |
| 30.7.2020 | D. Hildesheim |  |
| 30.7.2020 | J. Wollmann |  |
| 30.7.2020 | C. Casanova |  |